Fotoclub Olpe e.V.

Satzung

§ 1 Name und Zweck

Der Name des Vereins ist „FOTOCLUB OLPE" (FOCOL) mit Sitz in Olpe/Biggesee und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Olpe eingetragen. Der Zweck des Vereins ist ausschließlich

a) Die Anfertigung von fotografischen Aufnahmen zum Zweck der Dokumentierung und Archivierung von kulturhistorisch wertvollen Objekten der näheren Heimat.
b) Die Anfertigung von fotografischen Aufnahmen zum Zweck der künstlerischen Darstellung von Mensch und Tier, Pflanzen und anderen Objekten,
c) Die Durchführung gemeinsamer Studienreisen in Verbindung mit den Punkten a) u. b)

Der Fotoclub Olpe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 — 68 der Abgabenordnung (AO) und zwar insbes. durch die Förderung der unter a) - c) genannten Zwecke, Außer der Förderung der unter a) - c) genannten Zwecke steht der Fotoclub allen Organisationen, Vereinen und Dienststellen, welche einschlägiges Interesse bekunden, kooperativ zur Verfügung,

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden die bereit ist, den Zweck des Vereins zu fördern. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung.

Der Fotoclub Olpe kennt:
a) ordentliche Mitglieder
b) Ehrenmitglieder
c) fördernde Mitglieder

Zu a) Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.

Zu b) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragspflichtig befreit.

Zu c) Fördernde Mitglieder sind Personen, weiche den Verein in finanzieller und ideeller Hinsicht unterstützen. Sie können als Gast an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt, Ausschluss, oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung. Der Austritt kann durch Kündigung mittels eingeschriebenen Brief mit einer Frist von 4 Wochen zum Quartalsende erfolgen.

Sofern ein Mitglied gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder sich unehrenhaft verhält, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

a) Der Vorstand.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand besteht aus:
1. Dem 1. Vorsitzenden,
2. Dem Geschäftsführer,
3. Dem Kassierer,
4. Dem Haus- und Geräteverwalter,

Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den geraden Ziffern aufgeführten.
Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten, unter Einhaltung der Satzungsbestimmungen, sofern die Entscheidungen nicht an Beschlüsse der Mitglieder-versammlung gebunden sind. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
Gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
Sollte ein Mitglied des Vorstandes währen seiner Amtszeit aus dem Vorstand ausscheiden, so bestimmt der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder eine Ersatzperson.

b) Die Mitgliederversammlung
Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr, und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres stattfinden. Sie wird vom Vorstand mindestens drei. höchstens 4 Wochen vorher durch einfachen Brief unter Angabe des Versammlungsortes und der Versammlungszeit, sowie unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen,

Die Mitgliederversammlung beschließt über:

1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, wie unter a) geregelt.
2) Die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
3) Über den Etat des nächsten Jahres.
4) Über die Festsetzung des Mitgliedbeitrags.
5) Über die Geschäftsordnung.
6) Über Anträge, die vom Vorstand oder aus der Mitgliedschaft vorgebracht wurden. Anträge müssen dem Vorstand mindestens 48 Stunden vor Versammlungsbeginn schriftlich vorliegen.
7) Über Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Aus besonderen Anlässen können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden wenn
1) der Vorstand dies für erforderlich hält
2) mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder nach § 2 a) u. b) einen entsprechenden Antrag stellt.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und der Sitzungen des Vorstandes müssen Niederschriften gefertigt werden. Diese Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied nach § 2 a) u. c) zahlt einen Beitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung Festlegt. Die Fälligkeit des Beitrages ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 6 Geschäftsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Der Verein darf keine anderen, als die in dieser Satzung festgelegten Zwecke verfolgen. Insbes. darf der Verein keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins auch keine sonstigen Zuwendungen aus dessen Mitteln erhalten. Ausgenommen hiervon sind die Rückzahlungen von Sachleistungen bzw. dem Verein gewährter Kredite. Das Gleiche gilt bei Auflösung des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§9 Haftungsausschluss

Die Beteiligung an den Veranstaltungen des Vereins und des Benutzens evtl. Anlagen und Geräte desselben erfolgt auf ausschließliche Gefahr jedes einzelnen Mitglieds oder Gastes. Der Verein lehnt ausdrücklich jede Haftung für sich und seine Mitglieder ab.

§10 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer Mitgliederversammlung mindestens ¾ der anwesenden Mitglieder nach § 2 a) und b) dieser zustimmen und mindestens ½ aller eingeschriebenen Mitglieder des Vereins nach § 2 a) u. b) einen entsprechenden Antrag unterzeichnet haben. Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zwecks, ist das Vereinsvermögen der Stadt Olpe zu übergeben mit der Maßgabe, dass die übereigneten Vermögenswerte zur Förderung des Stadtarchivs verwendet werden.

Notarielle Bescheinigung

Hiermit bestätige ich, dass die in der vorstehenden Satzung zu § 8 vermerkten Änderungen mit der in der Mitgliederversammlung vom 09.01.2015 beschlossenen Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmt.

Olpe, den 18.03.2015

Notar